



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: abt-58@bmluk.gv.at

Wien, am 10. Juli 2026
Zl. B,K-159/100726/HA,SP

GZ: 2025-0.956.448

Betreff: Entwurf einer Novelle der Radonschutzverordnung (RnV)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Verordnungsentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Die in den letzten Jahren auch ausgehend von der EU-Strahlenschutzrichtlinie getroffenen legislatischen Maßnahmen zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen ebenerdig und in Kellergeschoßen (und Wohngebäuden) treffen auch Gemeinden als Arbeitgeber (Schulen, Kindergärten, Wasserversorgungsanlagen etc.) und als Inhaber von Wohnhausanlagen. Arbeitgeber in Radonschutzgebieten sind angehalten, Radonschutzbeauftragte zu benennen (mitsamt Schulungen etc.), Radonmessungen durchführen zu lassen, organisatorische Maßnahmen zu treffen und Melde-, Informations- und Aufbewahrungspflichten zu erfüllen. Bereits zur Stammfassung der Radonschutzverordnung hat sich der Gemeindebund kritisch geäußert und vor allem gefordert, dass keine hohen Anforderungen an Arbeitgeber gestellt werden dürfen.



Wenngleich im Vorblatt dieser Novelle zu lesen ist, dass Unternehmen in Radonschutzgebieten, die zur Erhebung der Radonexposition an betroffenen Arbeitsplätzen verpflichtet sind, entlastet werden sollen, erwecken die vorgeschlagenen Änderungen der Radonschutzverordnung (mit wenigen Ausnahmen) einen anderen Eindruck:

- Nicht nachvollziehbar ist etwa eine Klarstellung in den Erläuterungen zu einer Bestimmung, die gar nicht geändert wird. So wird zu § 6 Abs. 1 Z 1 lit b, der regelt, dass Arbeitsplätze im Keller- oder Erdgeschoss in Privathaushalten ausgenommen sind, nunmehr in den Erläuterungen „klargestellt“, dass diese Ausnahmeregelung jedenfalls nicht gelten soll, wenn ein Betrieb die Arbeitsplätze in einem privaten Wohngebäude hat (zB eine IT-Firma mit Angestellten, deren Büro im privaten Wohngebäude der verantwortlichen Person ist, oder eine Ordination im Erd- oder Kellergeschoß eines privaten Wohngebäudes).
- Strenger wird auch die Regelung des § 6 Abs. 1 Z 1 lit c. Waren bislang Arbeitsplätze ausgenommen, so sich am Arbeitsplatz Arbeitskräfte nicht mehr als 10 Stunden pro Woche aufhalten, soll diese Vorgabe zukünftig für den „Standort“ und damit für alle Arbeitsplätze gelten. Wenn daher nur einzelne Arbeitsplätze am Standort das Kriterium erfüllen, dann ist die Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung nicht zulässig.
- In § 6 Abs. 2 sollen die Meldepflichten deutlich erweitert werden und zugleich die Meldefristen deutlich gekürzt (§ 7 Abs. 3). Das mag für die Behörde vollzugsvereinfachend sein, für die Arbeitgeber (und die von diesen zu beauftragenden „ermächtigten Überwachungsstellen“, die u.a. Messungen durchführen) bedeutet es jedenfalls zusätzlichen Aufwand und Kosten.
- Ebenso wird eine strengere Regelung („Präzisierung“) im Falle von Arbeitsplatzänderungen (baulich oder betrieblich) getroffen (§ 9 Abs. 1).



Österreichischer
Gemeindebund

Insgesamt zeigt sich, dass überwiegend Verschärfungen vorgenommen werden, die zwar aus Sicht der vollziehenden Behörden Erleichterungen bringen können, für die Arbeitgeber jedoch Mehraufwand und Kosten bedeuten.

Tatsache ist, dass auch Gemeinden (als Arbeitgeber bzw. Verantwortliche) von dieser Verordnungsänderung betroffen sind und daher mit zusätzlichen Kosten konfrontiert werden. Gerade in Zeiten, in denen deregulierende Reformen auf den Weg gebracht werden, sollte tunlichst danach getrachtet werden, zusätzliche Regelungen zu vermeiden, die nicht unbedingt notwendig sind. Nachdem die Feststellung im Vorblatt, wonach sich aus der gegenständlichen Maßnahme keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden ergeben, unrichtig ist, fordern wir eine dahingehende Richtigstellung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Präsident:

Bgm. DI Johannes Pressl

Der Generalsekretär:

Mag. Gerald Poyssl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Alle Landesgeschäftsführer
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel

